

Ärztchamber für OÖ. Eingelangt Wohlfahrtskassc	
14. Dez. 2005	

An die
Ärztchamber für OÖ
z.H. Dr. Badhofer Friedrich
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

Finanzamt
Linz
Amtsleitung
Hauptplatz 5-6
4010 Linz

Sachbearbeiterin
Mag. Sabine Pfeiffer
Telefon +43 (0)732-2250-3329
Fax +43 (0)732-785415
e-Mail Sabine.Pfeiffer@bmf.gv.at
DVR 0009466

Linz, 12. Dezember 2005

Betreff: Vorruehstandspension "Pension Plus", Anfrage vom 13.9.2005

Die im folgenden erteilte Rechtsauskunft erfolgt unter dem Vorbehalt der zutreffenden und vollständigen Darstellung des Sachverhaltes in Ihrem Ersuchschreiben um Auskunftserteilung. Diese Auskunftserteilung hat keinerlei Rechtskraftwirkung, besitzt nicht Bescheidcharakter und kann daher nicht durch Rechtsmittel angefochten werden. Die Auskunftserteilung ist stets unverbindlich.

Sehr geehrter Herr. Dr. Badhofer!

Hinsichtlich unseres am 7.12.2005 geführten Telefonates ergeht folgende Auskunft:

1) Die **monatlichen Beiträge** sind als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Zwangscharakter haben. Der Steuerpflichtige darf sich ihnen nicht entziehen können.

Vgl. RZ 1244 EStRL – es kommt darauf an, ob deren Entrichtung auf Grund eines Bescheides des zuständigen Kammerorganes zwingend vorgeschrieben wird.

Diese Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen müssen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen.

2) In der gesetzlichen Pensionsversicherung und in vergleichbaren Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen kann man auch Versicherungszeiten nachkaufen.

Diese Beiträge für Zeiten, in denen man nicht versichert war, werden bei der späteren Pension angerechnet und sind als **Sonderausgaben** abzugsfähig.

Sowohl die Beiträge, die ein Arzt nachkaufen will, für Zeiten, in denen es die Pension noch nicht gab, er aber das 50. Lebensjahr vollendet hatte, als auch

der Nachkauf der reduzierten Beiträge wären daher als Sonderausgaben abzugsfähig.

Es handelt sich um Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. um vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

3) Die Vorruhestandspension führt zu **Einnahmen** im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Es sind sowohl die Pensionsleistungen aus den laufenden wie auch aus den nachgekauften Beiträgen voll steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Pfeiffer Sabine